



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "**St. Hubertus-Schützenbruderschaft Mehlbruch- Gieslenberg 1926 e.V.**", ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen und hat seinen Sitz in Langenfeld (Ortsteile Mehlbruch und Gieslenberg).
2. Der Verein ist kirchlich verbunden mit der zuständigen Pfarre St. Josef und Martin in Langenfeld oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die St. Hubertus-Schützenbruderschaft Mehlbruch-Gieslenberg 1926 e.V. - nachfolgend „Schützenbruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des „Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219)“ bekennen – im Folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird.

Getreu dem Wahlspruch des *Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften* „für Glaube, Sitte und Heimat“ verpflichten sich die Mitglieder der „Schützenbruderschaft“ zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze & deren Verwirklichung.
Im Geiste der Ökumene haben Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der „Schützenbruderschaft“ die gleichen Rechte und Pflichten,
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit,
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels,
- d) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die "Schützenbruderschaft" mit Sitz in Langenfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
 - b) die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
 - c) die Förderung kultureller Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
 - d) die Förderung der Heimat. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
 - die Unterstützung und Unterhaltung von Begegnungsstätten.
 - e) Förderung kirchlicher Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
 - Unterstützung der Erhaltung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen etc.,
 - aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).

- 
- f) Förderung mildtätiger Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Durchführung von caritativen Aktionen
 - die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen, die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.
3. Die "Schützenbruderschaft" ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützenbruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Schützenbruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Aktive Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person christlicher Konfessionen werden, die das 21. Lebensjahr vollendet hat. Diese bekennen sich zu den Grundsätzen der Schützenbruderschaft und erkennen die vorliegende Satzung verpflichtend an.
2. Jeder Aufnahmeantrag wird dem geschäftsführenden Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
3. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Nicht-katholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.
4. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem ersten Brudermeister zu erklären
7. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn er das Ansehen der "Schützenbruderschaft" schädigt oder durch sein Verhalten den Geist der Brüderlichkeit gröblich verletzt

8. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der "Schützenbruderschaft" keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen

§ 5 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich möglichst an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen. Nach 2-jähriger Mitgliedschaft, hierbei wird die Zeit als Jungschütze voll angerechnet, und nach Vollendung des 21. Lebensjahres hat jedes Mitglied das Recht auf den Königsschuss.

§ 6 Jungschützen

Mädchen und Jungen können bis zum vollendeten 24. Lebensjahr der Jungschützenabteilung angehören. Die Rechte der Schützenjugend ergeben sich soweit die Jugend sich kein eigenes Statut gegeben hat, aus dem Bundesstatut der St. Sebastianus Schützenjugend im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (BdSJ), sowie dem Statut des jeweiligen Diözesanverbandes des BdSJ.

§ 7 Organe der Schützenbruderschaft

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 10 dieser Satzung
3. Erweiterter Vorstand nach § 12 dieser Satzung

§ 8 Mitgliederversammlung

Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich bei dem 1. Brudermeister unter Angabe der Gründe anmeldet. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt dann nach dem gleichen Verfahren wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

- 
- d) Alle Anträge, die bis drei Wochen vor der Versammlung eingehen, sind in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Die Anträge sind schriftlich an den 1. Brudermeister oder Schriftführer zu richten.
 - e) Über alle Anträge kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Abgestimmt wird durch Handzeichen.
 - f) Auf Antrag ist geheime Abstimmung durchzuführen, wenn mindestens 10 Personen der Versammlung dafür stimmen.
 - g) Zur Annahme eines Antrages ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - h) Die Organe sind grundsätzlich beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.
 - i) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

1. Die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Änderung der Satzung
6. Auflösung des Vereins
7. Ausschluss eines Mitgliedes

Zur Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wenn bei einer vorgesehenen Auflösung des Vereins nicht 2/3 der Mitglieder anwesend sind, ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit.

Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzuführen sind.

Dieses Protokoll wird allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis gegeben. Diese Protokolle werden alle drei Jahre im zuständigen Pfarrarchiv hinterlegt.

Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statuten.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Erster Brudermeister
- Stellvertreter des Brudermeisters
- Erster Schriftführer
- Erster Kassenwart (Kassierer)
- Erster Schießmeister
- Erster Jungschützenmeister
- Kommandant
- Beiratsvorsitzender
- Bruderschafts-Adjutant
- Erster Fähnrich

Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder an:

- Der amtierende König/Kaiser
- Der Präses

- a) Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt.
- b) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtsdauer ist entweder bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder, falls erforderlich, auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger bis zum Ende der Drei-Jahresfrist zu wählen.
- c) Zum Schießmeister kann nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.

§ 11 Gesetzlicher Vorstand

- a) Der Brudermeister, der stellv. Brudermeister und der Erste Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- b) Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- c) Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand gemäß § 10
Der Stellvertreter des 1. Schriftführers
Der Stellvertreter des 1. Kassenwarts
Der/die Stellvertreter des 1. Schießmeisters

Der Stellvertreter des Jungschützenmeisters
Der/die Unterkassierer
Die Fahnenoffiziere
Der Beirat
Die Minister
Der Ehrenbrudermeister
Die Ehrenmitglieder
Die Altbrudermeister
Der Ehrenmajor
(Die Minister werden vom Vorstand ernannt)



§ 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Führung der laufenden Geschäfte.
2. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr gegenüber der Mitgliederversammlung.
3. Erstattung der Tätigkeitsberichte.
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.
5. Beantragung des Ausschlusses eines Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung.
6. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Brudermeister oder seinen Stellvertreter erfolgt.
7. Die Gestaltung der kirchlichen und geselligen Feste der Schützenbruderschaft.

Die Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer in Absprache mit dem ersten Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung mit dem stellv. Brudermeister einberufen. Die Sitzung leitet der erste Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung der stellv. Brudermeister.

Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Dieses Protokoll wird allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis gegeben. Alle drei Jahre werden die angefertigten Protokolle im zuständigen Pfarrarchiv hinterlegt.

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports.

§ 14 Feste

1. Das Patronatsfest wird nach Möglichkeit am 1. Samstag nach dem Namensfest des Hl. Hubertus (03. November) begangen

2. Alljährlich findet das Schützenfest mit dem Ausschießen eines neuen Königs statt. Ein König darf erst fünf Jahre nach seinem Königsschuss wieder am Königsschießen teilnehmen. Am Schützenfest-Sonntag wird für die Lebenden und Verstorbenen der Schützenbruderschaft ein feierlicher Gottesdienst abgehalten, im Anschluss hieran wird bei einer Kranzniederlegung aller Verstorbenen der Bruderschaft und der Pfarrgemeinde St. Josef und Martin gedacht
3. Die Schützenbruderschaft beteiligt sich aktiv und in Tracht an der jährlichen Fronleichnamsprozession

§ 15 Begräbnisordnung

Am Begräbnis eines Schützenbruders sollten die Mitglieder der Schützenbruderschaft mit einer Kranzniederlegung am Grabe teilnehmen. Für den Verstorbenen sollte in der Pfarrkirche eine Hl. Messe gelesen werden.

§ 16 Zusammenkünfte

In kürzeren Abständen, möglichst monatlich, soll eine Zusammenkunft stattfinden. Sie dient der Pflege des Gemeinschaftsgeistes, der religiösen und kulturellen Fortbildung, der Förderung des Brauchtums und der Pflege des Schießsportes.

§ 17 Freundeskreis

Freunde und Gönner der Schützenbruderschaft können in einem Freundeskreis der Bruderschaft zusammengefasst werden. Diese Personen und Institutionen erwerben hierdurch nicht die Mitgliedschaft. Die Zugehörigkeit zum Freundeskreis berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Bruderschaft, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung. Ein Stimm- und Wahlrecht ist mit dieser Zugehörigkeit nicht verbunden. Gleichfalls können diese keine Vorstandsämter wahrnehmen oder am Königsschießen teilnehmen.

§ 18 Schützenbrauchtum und Sportschießen

1. Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, das Vogelschießen, und das Sterneschießen.
2. Jährlich wird eine Vereinsmeisterschaft durchgeführt.
3. Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft bewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 19 Kunst und Kultur

Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

§ 20 Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders unter Mitführung der Bruderschaftsfahne teilnehmen.

Bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder unschuldig in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

Niemand darf wegen Armut von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden.

§ 21 Auflösung der Schützenbruderschaft

1. Im Falle der Auflösung der Schützenbruderschaft fällt das vorhandene Vermögen an den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften mit der Maßgabe, dass der Bund das Vermögen verwaltet und das Inventar aufbewahrt. Der Bund erhält die Auflage, Barmittel ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

2. Vom Vermögen und vom Inventar ist ein Verzeichnis anzufertigen, das dem Bund zu übergeben ist.

3. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

4. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Mehlbruch-Gieslenberg (Ortsteil Langenfelds) mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 22 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die in der Anlage beigefügte Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 23 Datenschutz

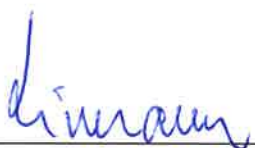
1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

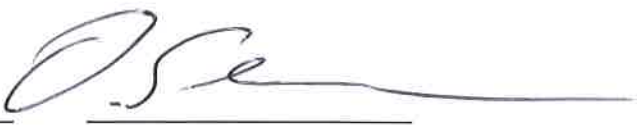
§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. März 2016 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

St. Hubertus Schützenbruderschaft Mehlbruch-Gieslenberg 1926 e.V.


1. Brudermeister
Raimund Zimmermann


2. Brudermeister
Stefan Pilgram


Schriftführer
Dietmar Schneider

